

---

# **Verordnung über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtsverordnung, VGV)<sup>5</sup>**

vom 08. Februar 1985<sup>1</sup>

---

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 66 des Gesetzes vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung findet Anwendung auf das Verfahren vor dem Verfassungsgericht.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes richtet sich nach der Gesetzgebung.

## **§ 3 Legitimation**

Zur Einreichung der Verfassungsbeschwerde ist berechtigt:

1. wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat;<sup>5</sup>
2. jede andere natürliche oder juristische Person oder Behörde, welche die Gesetzgebung dazu ermächtigt;
3. in Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit eines Erlasses jeder, der durch den Erlass betroffen werden kann.

## **§ 4 Prüfungsbefugnis**

<sup>1</sup> Das Verfassungsgericht prüft, ob der Erlass oder der Entscheid dem Bundesrecht, der Kantonsverfassung oder den übergeordneten kantonalen und kommunalen Erlassen widerspricht.

<sup>2</sup> Es ist bei der Prüfung an die vorgebrachten Gründe gebunden, ausser es besteht ein offener Widerspruch zu den in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen.

## **§ 5 Frist**

<sup>1</sup> Die Verfassungsbeschwerde gegen einen Erlass ist unter dem Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen eine Verfügung oder einen Entscheid ist unter dem Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen binnen 20 Tagen seit der Eröffnung beim Verfassungsgericht Beschwerde einzulegen.

## **§ 6 Entscheid**

<sup>1</sup> Widerspricht ein angefochtener Erlass übergeordnetem Recht, hebt ihn das Verfassungsgericht ganz oder teilweise auf; es veröffentlicht die Aufhebung im Amtsblatt.

<sup>2</sup> Die Aufhebung eines Erlasses wird mit der Veröffentlichung des Entscheides allgemein verbindlich; die in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftigen Entscheide, die sich auf die aufgehobenen Bestimmungen stützen, sind unverbindlich.

<sup>3</sup> Hebt das Verfassungsgericht einen angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es in der Regel selbst.

## **§ 7 Ergänzende Bestimmungen<sup>5</sup>**

Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor dem Verfassungsgericht sinngemäss nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>3</sup>.

## **§ 8 Rechtskraft**

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes<sup>4</sup> in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> A 1985, 181, 489

<sup>2</sup> NG 261.1

<sup>3</sup> NG 265.1

<sup>4</sup> NG 151.1

<sup>5</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016